

# RS Vwgh 1992/12/9 91/13/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §236 Abs1;

## Rechtssatz

Die Unkenntnis der Steuerpflicht von Einnahmen bewirkt keine Unbilligkeit der Einhebung der Abgabenschuld, zumal die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift nur dann als unverschuldet angesehen werden kann, wenn jemandem die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130118.X04

## Im RIS seit

09.12.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)